

Einsicht in Einsatzberichte der Feuerwehr

Einsatzberichte der Feuerwehr werden nicht veröffentlicht und unterliegen dem Datenschutz. Sie sind aber nicht nur intern für die Feuerwehr von Bedeutung, sondern können sowohl im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als auch in Straf- und Zivilverfahren als Beweismittel erhebliche Bedeutung haben. Daher stellt sich häufig die Frage, ob zur Vorbereitung eines solchen Verfahrens oder innerhalb eines solchen Verfahrens Dritten der Einsatzbericht zur Kenntnis gegeben werden darf, also Akteneinsicht gewährt werden kann. Häufig tun sich hiermit die mit Verwaltungssachen beauftragten Feuerwehrangehörigen schwer.

Dabei sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

- Akteneinsicht wird in einem laufenden Verwaltungsverfahren beantragt
- Aktenübersendung wird von einer anderen Behörde, einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft beantragt
- Akteneinsicht wird von einem Privaten aus anderem rechtlichem Interesse beantragt
- Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz
- Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz

1. Akteneinsicht in einem laufenden Verwaltungsverfahren

Ein Einsatzbericht kann in einem laufenden Verwaltungsverfahren von erheblicher Bedeutung sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Gemeinde nach § 52 BHKG einen Kostenbescheid erlassen möchte. Der Betroffene, der sich dagegen im Anhörungsverfahren äußern möchte, benötigt Daten aus dem Einsatzbericht. Ein weiteres Beispiel: Ein Betroffener beantragt Entschädigung nach § 45 BHKG beantragt. Dann gilt unmittelbar das Akteneinsichtsrecht aus § 29 VwVfG. Nach § 29 Abs. 1 S. 1 hat die Behörde Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dieses Recht gilt nach S. 2 jedoch nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens – also normalerweise bis zu einer Entscheidung durch Verwaltungsakt. Das Akteneinsichtsrecht besteht nicht für Entwürfe einer Entscheidung oder Unterlagen, die der Vorbereitung einer Entscheidung dienen. Ein Einsatzbericht unterliegt mithin dem Akteneinsichtsrecht nach § 29 Abs. 1 VwVfG. Eine extrem seltene Ausnahme besteht nach § 29 Abs. 2 VwVfG nur, wenn Geheimenschutzgründe dem entgegenstehen. Zu beachten ist, dass das Akteneinsichtsrecht nach der Verfassung zwingend ist. Es leitet sich ab aus der

Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip und gehört zum fairen Verfahren (Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Mayen, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 29 Rn. 4.)

2. Akteneinsicht durch eine andere Behörde, ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft

Das Akteneinsichtsrecht anderer Behörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften ergibt sich unmittelbar aus Art. 35 Abs. 1 GG, wonach sich alle Behörden des Bundes und der Länder Rechts- und Amtshilfe leisten. Diese Amts- und Rechtshilfpflicht gilt auch für die Gemeinden. In staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind Einsatzberichte nach § 95 StPO herauszugeben.

Ansonsten ist die Akteneinsicht ist nahezu ein typisches Beispiel für die Amts- und Rechtshilfpflicht (vgl. (Dürig/Herzog/Scholz/Dederer, 108. EL August 2025, GG Art. 35 Rn. 55). Akteneinsicht oder Aktenübersendung können nur dann abgelehnt werden, wenn Geheimschutzgründe oder die Verschwiegenheitspflicht dem entgegenstehen. Dies ist bei Einsatzberichten der Feuerwehr nahezu undenkbar. Anders wäre es ggf. mit dem Bericht des Rettungsdienstes, da dort unter Umständen Tatsachen enthalten sind, die sowohl unter die Verschwiegenheitspflicht als auch das Zeugnisverweigerungsrecht der medizinischen Kräfte fallen können.

Auch die für die Finanzbehörden kann Akteneinsicht und auch die Einsicht in einen Einsatzbericht nebst Anwesenheitsliste von Bedeutung sein. Gemäß § 93 Abs. 1 AO kann die Finanzbehörde von Behörden, öffentlichen Stellen und Privatpersonen Auskünfte einholen, soweit dies zur Feststellung steuerlich relevanter Sachverhalte erforderlich ist.

Einsatzberichte der Feuerwehr können dann angefordert werden, wenn sie im konkreten Fall steuerliche Bedeutung haben, beispielsweise bei der Prüfung von Betriebsausgaben oder Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem Brandereignis. Die Einsatzberichte der Feuerwehr könnten aber auch für die Verbeitragung und Lohnversteuerung der durch die Kommune gezahlten Aufwandsentschädigungen an Einsatzkräfte von der Finanzverwaltung herangezogen werden. Die Anforderung der Akteneinsicht muss verhältnismäßig sein und unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit erfolgen; eine pauschale Einsicht ohne konkreten steuerlichen Bezug ist für die Finanzverwaltung unzulässig.

Für die durch die Finanzverwaltung durch die Akteneinsicht gewonnenen Daten sind wiederum datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den landesrechtlichen

Datenschutzgesetzen, zu beachten, wobei § 30 AO die steuerliche Geheimhaltungspflicht regelt. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen einer Entscheidung über den Antrag auf Einsicht in Steuerakten oder auf Auskunftserteilung über Bestandteile von Steuerakten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abs. 1 AO zu berücksichtigen. Dem sogenannten Steuergeheimnis unterliegt auch die Identität eines Anzeigerstatters (BFH-Beschluss vom 07.12.2006 - V B 163/05, BFHE 216, 15, BStBl II 2007, 275).

3. Akteneinsicht von einem betroffenen Dritten beantragt

Auch wenn kein Verwaltungsverfahren (s.o. Nr. 1) anhängig ist, besteht häufig bei einem betroffenen Dritten ein rechtliches Interesse an Einsicht in den Einsatzbericht. Dies kann sich daraus ergeben, dass zivilrechtliche Ansprüche gegen Versicherungen oder gegen Verursacher geltend gemacht werden oder aber auch Amtshaftungsansprüche wegen einer möglichen Amtspflichtverletzung der Feuerwehr geprüft werden sollen. In solchen Fällen, außerhalb eines Verwaltungsverfahrens und wenn auch kein anderes Gesetz anzuwenden ist (z.B. das Informationsfreiheitsgesetz s.u. 4), entscheidet die Gemeinde über die Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen (Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhoff/Mayen, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 29 Rn. 13, 18). Dieses reduziert sich auf null, wenn ein berechtigtes rechtliches Interesse, wie in den obigen Beispielen, glaubhaft gemacht wird und keine privaten oder öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Einsicht in den Einsatzbericht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass jede andere Entscheidung als die Gewährung der Einsicht, ermessenfehlerhaft und mithin rechtswidrig wäre.

4. Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Nach § 4 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Zugang zu den bei diesen vorhandenen amtlichen Informationen, sofern dies nicht durch andere Vorschriften (s.o. § 29 VwVfG) geregelt ist. § 4 Abs. 2 S. 2 IFG NRW stellt ausdrücklich fest, dass insoweit die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entfällt. Unter diesen Auskunftsanspruch fallen grundsätzlich auch Einsatzberichte der Feuerwehr.

Auch über den Auskunftsanspruch aus dem IFG NRW ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ablehnungsgründe können sich aus den §§ 6 bis 9 IFG NRW ergeben. Bei Einsatzberichten der Feuerwehr wird sich ggf. ein Ablehnungsgrund aus § 9 IFG NRW, nämlich dem Schutz persönlicher Daten, ergeben. Aber nur ausnahmsweise rechtfertigt dies eine Ablehnung der

gesamten Auskunft, da es häufig ausreicht, die entsprechenden „sensiblen Daten“ zu schwärzen (vgl. dazu OVG Münster, 8 A 2410/13, Urteil v. 10.08.2015).

Wird Auskunft erteilt, so ist dies nach § 11 IFG NRW i.V.m der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) gebührenpflichtig. Einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte (also zumeist auch die Übersendung eines einfachen Einsatzberichtes) sind gebührenfrei (Ziffer 1.1. des Gebührentarifs).

5. **Akteneinsicht nachdem Umweltinformationsgesetz NRW**

Bei Feuerwehreinsätzen mit Umweltrelevanz, also insbesondere dann, wenn umweltgefährdende Stoffe (z.B. Rauchgase, Chemikalien) bei dem Schadensereignis freigeworden sind, kann sich ein Anspruch auf Einsicht in den Einsatzbericht nebst Messprotokollen pp. auch aus dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) ergeben. Nach § 2 UIG NRW hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Art und Weise der Einsicht in Einsatzberichte

Besteht ein Anspruch auf Einsicht in einen Einsatzbericht, kann die Einsicht bei der Gemeinde gewährt werden. Grundsätzlich ist es dem Einsichtsnehmenden gestattet, sich Ablichtungen zu fertigen. Der Anspruch auf Einsicht, kann auch durch die Übersendung des Einsatzberichtes erfüllt werden.

Ralf Fischer

Vors. AK Recht VdF NRW